

Covid-19 Schutzkonzept für Trainings

Version 5, 03.11.2020

1 Ausgangslage per 28.10.2020

Das nachfolgende Covid-19 Schutzkonzept zeigt auf, wie der Trainingsbetrieb in den Schweizer Tischtennisclubs unter Berücksichtigung der Massnahmen des Bundesrates vom 28.10.2020 organisiert werden kann.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen Rahmenvorgaben des Bundesamts für Sport, des Bundesamts für Gesundheit und Swiss Olympic angepasst. Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für Sportaktivitäten zu verschärfen. Zusätzlich zu diesen Rahmenvorgaben gelten daher die Vorgaben des jeweiligen Kantons.

Verantwortlichkeit und Solidarität

- Swiss Table Tennis zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Clubverantwortlichen, Trainer und Tischtennisspieler resp. ihrer Eltern – wir sind und bleiben solidarisch und halten uns an die Vorgaben. Unser vorbildliches Verhalten dient dem Tischtennissport!
- Swiss Table Tennis fordert alle Vereine, Stützpunkte, Trainer und Spieler auf, sich an die Massnahmen dieses Schutzkonzeptes zu halten. Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes liegt bei den Vereinen und Stützpunkten sowie bei den Trainern und den Tischtennisspielern.
- Spieler, die sich nicht an die Regeln des Schutzkonzeptes halten, dürfen vom Trainer oder vom Covid-19 Verantwortlichen des Vereins vom Training ausgeschlossen werden.
- Swiss Table Tennis übernimmt <u>keine Verantwortung</u> für eine allfällige Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Tischtennistrainings.

2 Übergeordnete Vorgaben für den Trainingsbetrieb

2.1 Symptomfrei ins Training

- Es dürfen nur symptomfreie Spieler und Trainer zum Training kommen.
- Wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit hat, muss zuhause bleiben und soll telefonisch seinen Hausarzt kontaktieren resp. die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.2 Kapazitätsbeschränkung und Abstand

- Maximale Anzahl Personen pro Halle: 15 Personen (Coaches inklusive).
- Clubs, die 2 getrennte Hallen zur Verfügung haben, dürfen mit 2 Gruppen trainieren, vorausgesetzt, es findet keine Durchmischung der Gruppen statt (dies gilt auch für den Trainer) und die Personen kreuzen sich nicht in den Umkleidekabinen.











Covid-19 Schutzkonzept für Trainings

- Der Abstand von 1.5m muss überall gewährleistet werden. Auf Hand-shakes wird weiterhin verzichtet.
- Maskenpflicht: In allen Innenräumen muss eine Maske getragen werden (Eingangsbereich, Garderobe, Sporthalle). Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
- Während des Trainings sind die Spieler nur dann von der Maskenpflicht befreit, wenn sie pro Person eine eigene Trainingsfläche von 15 Quadratmetern zur Verfügung haben. Diese Fläche ist dann gewährleistet, wenn die Tische jeweils mit einem Abstand von 4m zueinander aufgestellt werden und pro Tischseite nur eine Person trainiert.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren: Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gibt es keine Beschränkungen für das Training; d.h. es gilt weder die Beschränkung auf 15 Personen noch die Maskenpflicht im Training bei weniger als 15 Quadratmetern pro Person. Achtung: Die Kantone dürfen strengere Regeln erlassen.

2.3 Hygiene – gründlich Hände waschen

- Vor und nach dem Training waschen sich Spieler und Trainer gründlich die Hände.
- Wir empfehlen den Spielern, das Handtuch zum Abwischen des Gesichts nur mit der Spielhand anzufassen und nicht mit der Hand, in der die Bälle gehalten werden. Ausserdem empfehlen wir, sich mit der Hand, in der die Bälle gehalten werden, während des Trainings nichts ins Gesicht zu fassen.

2.4 Verantwortliche Person und Präsenzlisten

- Der Verein benennt einen Covid-19 Verantwortlichen zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorgaben. Dies kann der verantwortliche Trainer sein.
- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 10 Tagen ausgewiesen werden können. Deshalb stellt der Covid-19 Verantwortliche des Vereins sicher, dass in jedem Training Anwesenheitslisten geführt werden und hebt alle Anwesenheitslisten während 10 Tagen auf. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

2.5 Informationspflicht

 Die Anpassung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern und Teilnehmenden kommuniziert werden.

Quelle der Schutzmassnahmen:

<u>Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19</u> <u>Epidemie</u>

Erläuterungen zur Covid-19 Verordnung besondere Lage